

MaRisk und MaComp

Die BaFin wird die MaRisk und die MaComp neu fassen. Die MaRisk sind bereits am 27.10.2017 veröffentlicht worden und traten ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Ein Großteil der MaRisk sind für typische Vermögensverwalter nicht anwendbar, weil sie die in den MaRisk beschriebenen Kreditgeschäfte und Handelsgeschäfte schon mangels Lizenz nicht erbringen dürfen. Finanzdienstleistungsinstitute begeben in der Regel keine Kredite und erbringen zumeist auch keine Handelsgeschäfte im eigenen Namen und für fremde Rechnung. Wichtig sind aber trotzdem die Neuerungen für Auslagerungen, die in AT 9 der MaRisk beschrieben sind. Danach ist zum Beispiel eine vollständige Auslagerung der Funktionen Risikocontrolling, Compliance und interne Revisionen nicht mehr zulässig, nur noch für Tochterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe. Für kleinere Institute kann noch eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion und der internen Revision vorgenommen werden, wenn die Einrichtung dieser Funktionen vor dem Hintergrund der Institutsgröße, der Art, des Umfangs und der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäfte eine eigene Einheit als nicht angemessen erscheinen lassen. Genaue Maßstäbe dafür fehlen (Gott sei Dank), so dass aus meiner Sicht nach wie vor im Bereich der Finanzportfolioverwalter eine vollständige Auslagerung dieser Funktionen möglich ist.

Mehr Bauchschmerzen werden die MaComp bereiten, sobald diese neu verlautbart werden. Die Anhörung bei der BaFin ist bereits zu Ende gegangen und deswegen muss man relativ bald mit einer Neufassung rechnen. Das wird schon durch die Neuerungen der MiFID II notwendig werden.

Zum Beispiel werden für die Mitarbeitergeschäfte einige Klarstellungen und Anpassung an die neue Rechtslage vorgenommen. Zur Mitarbeiterüberwachung war es bis jetzt möglich, Stichproben bei Mitarbeitergeschäften vorzunehmen. Diese Möglichkeit soll entfallen. Wenn die Möglichkeit zur Stichprobe entfällt, müssten kontinuierlich Zweitschriften über die getätigten persönlichen Geschäfte von Mitarbeitern eingefordert werden oder eine Anzeige aller getätigten Mitarbeitergeschäfte an das Unternehmen verpflichtend gemacht werden, kombiniert mit einer regelmäßigen Vollständigkeitserklärung durch die jeweiligen Mitarbeiter.

Für die neue Geeignetheitserklärung, die das alte Beratungsprotokoll ersetzen wird, wird noch einmal klargestellt, dass sie dem Kunden rechtzeitig vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden muss. Aus dieser Formulierung dürfe aber nicht geschlossen werden, dass die Geeignetheitserklärung entfallen kann, wenn der Kunde keinen Vertrag schließt, z.B. bei einer Empfehlung zum Halten oder bei einer Empfehlung, ein Wertpapier nicht zu kaufen. Auch in diesen Fällen sei die Geeignetheitserklärung notwendig.

Thematisiert werden auch die Staffelprovisionen. Wird eine Provision in progressiven Sätzen oder Stufen gewährt, so sei dies ein Fall des Interessenkonflikts, der ausdrücklich als potenzieller Interessenkonflikt in die Conflict of Interest Policy aufzunehmen sei. In den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten, d.h. im Organisationshandbuch, müssten ausdrücklich Festlegungen erfolgen, wie mit den potenziellen Interessenkonflikten aus solchen Staffelprovisionen umzugehen sei.

Bezüglich der Provisionen und Zuwendungen wird nach wie vor ein detailliertes Zuwendungsverzeichnis notwendig sein, ebenso ein Verwendungsverzeichnis. In dem Verwendungsverzeichnis müsse zwischen den vereinnahmten und den gewährten Zuwendungen differenziert werden und sie seien jeweils gesondert darzustellen. Bezüglich der

erhaltenen Zuwendungen müsse erläutert werden, wie die Qualität der Dienstleistung für die betreffenden Kunden verbessert werden soll. Anzugeben sei, in welcher Höhe Zuwendungen für die jeweilige Qualitätsverbesserung verwendet wurden. Dazu sei eine bloße zusammenfassende Gegenüberstellung der vereinnahmten Zuwendungen und deren tatsächlicher oder geplanter Verwendung zur Qualitätsverbesserung nicht ausreichend. Es müsse aufgeschlüsselt werden, welche der einschlägigen Regelbeispiele aus der WpDVerOV verwendet würden und vermerkt werden, für welche betroffenen Kunden die jeweils angebotene, zusätzliche oder höherwertige Dienstleistung eine Qualitätsverbesserung bedeute. Bei dieser Darstellung sei die Bildung homogener Kundengruppen zulässig, in denen eine Mehrzahl von Kunden zusammengefasst werden könne. Damit muss nicht individuell für den jeweils einzelnen Kunden eine Qualitätsverbesserung nachgewiesen werden.

Auf Nachfrage der BaFin müssen die Institute in der Lage sein, die Verwendung der vereinnahmten monetären und nicht monetären Zuwendungen für die betreffenden Kunden im Detail darzulegen.

Erhebliche Arbeit wird auch der neu geforderte Beschwerdebericht bereiten. Er ist einmal jährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Folgegeschäftsjahres für das vorangegangene Jahr zu erstellen. Der Bericht ist der BaFin einzureichen. Er muss die Anzahl der Beschwerden, aufgeschlüsselt nach Wertpapierdienstleistungen, die Angabe des Bearbeitungsstandes zum Jahresende sowie die erfolgreiche Erledigung von Beschwerden beschreiben. Aber es sind auch Schlüssel für von der BaFin vorgegebene Beschwerdegründe zu verwenden und Fallzahlen anzuführen.

An der ein oder anderen Stelle mögen sich noch Veränderungen ergeben, ich werde Sie jedenfalls unterrichten, sobald die endgültigen MaComp in Kraft getreten sind.

Mit den besten Grüßen

Ihr
Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt